



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/615/2022

Einreichung: 23.06.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	18.07.2022	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle - 4150.7415 – Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Einrichtungen (Altersgrenze erreicht und älter)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle - 4150.7415 – Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Einrichtungen (Altersgrenze erreicht und älter) in Höhe bis zu 86.000,00 Euro wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

Begründung:

Der Planansatz 2022 der Haushaltsstelle 4150.7415 – Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII in Einrichtungen (Altersgrenze erreicht und älter) – beträgt 98.000,00 €.

Diese Leistungen werden als Pflichtaufgaben des Landkreises für den stationären Bereich der Hilfe zur Pflege für Leistungsempfänger, welche die Altersgrenze erreicht haben oder älter sind, auf der Grundlage des 4. Kapitels § 41 ff SGB XII erbracht.

Die stationären Fälle des Personenkreises für auf Dauer voll Erwerbsgeminderte werden in einer getrennten HH-Stelle (4150.7410) nachgewiesen.

Der Umfang der Leistungen umfasst folgende Positionen:

- den maßgebenden Regelbedarf des Leistungsberechtigten,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- evtl. Mehrbedarfe

Fallzahlen:

05/2021 24 Fälle

05/2022 41 Fälle

Ursächlich für die überplanmäßigen Ausgaben ist der Fallanstieg. Weiterhin werden in schwierigen Fällen Nachzahlungen geleistet, die nicht geplant waren.

Bereits in 2021 war im Laufe des Jahres festzustellen, dass die monatlichen Ausgaben in Höhe von ca. 7.000,00 € auf ca. 9.000,00 € gestiegen waren. Der Planansatz in Höhe von 106.000,00 € reichte trotzdem aus, es wurden 96.788,24 € ausgegeben.

Zum Planungszeitpunkt waren die Erhöhungen für 2022 noch nicht erkennbar. Aufgrund des Fallanstieges sowie der Nachzahlungen sind auch in diesem Jahr die monatlichen Ausgaben seit Februar bis April mit ca. 12.000,00 € Ausgaben erhöht. Der weitere Grund der überplanmäßigen Ausgaben seit Mai in Höhe von ca. 17.800,00 € sind die Fälle, die Wohngeld bezogen. Durch die rückwirkende Berücksichtigung der Grundrentenfreibeträge ab 2021 entfällt der Anspruch auf Wohngeld. Bei erneuter Berechnung sind nun die Leistungen der Grundsicherung höher und somit vorrangig. Das bisher gewährte Wohngeld ist aus der Grundsicherung (ab Altersgrenze erreicht und älter) zu erstatten.

Diese Konstellation war nicht vorhersehbar. Die Bearbeitung der Rentenversicherung bzgl. der Grundrente ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund des hohen Krankenstandes im Bereich Wohngeld des Fachdienstes Soziales sind noch viele Fälle unbearbeitet. Es ist ungewiss, bis wann die Bereinigungen für die Fälle in der stationären Pflege erfolgen.

Die Mittel werden zu 100% vierteljährlich gem. § 46a SGB XII abgerufen und zeitnah vom Thüringer Landesverwaltungsamt erstattet. Durch die vorgegebene jahresübergreifende Mittelanmeldung fallen die Ausgaben und Einnahmen nicht exakt ins selbe Haushaltsjahr, deshalb ist ein voller Ausgleich in dem Jahr nicht möglich.

Weiterhin erhielten 40 Leistungsberechtigte gem. § 144 Art. 3 SGB XII-E aus Anlass der COVID-19-Pandemie, mit der Julizahlung, einen Einmalzuschlag in Höhe von je 200,00 €. Sie soll zum Ausgleich der Mehraufwendungen dienen.

Das Anordnungssoll per 23.06.2022 beträgt 103.249,53 €.

Bis zum 31.12.2022 werden somit zur Absicherung der Leistungen noch 86.000,00 € benötigt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Deckung KA 4150.7415

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: